

BGer 6B_113/2023 vom 13. April 2023

Bundesgericht, 2023-04-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_113_2023

FR: TF 6B_113/2023 du 13 avril 2023

IT: TF 6B_113/2023 del 13 aprile 2023

Erwägungen

E. 1

Am 5. Oktober 2022 erhob A. _____ gegen B. _____ Strafanzeige und warf ihm vor, sich durch die Weiterverbreitung bzw. nicht erfolgte Rücknahme des von ihm verfassten Abklärungsberichts vom 14. Juli 2021 der üblen Nachrede und Verleumdung strafbar gemacht zu haben. Mit Verfügung vom 22. Dezember 2022 nahm die Regionale Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau das Strafverfahren nicht an die Hand. Eine von A. _____ gegen die Nichtanhandnahme erhobene Beschwerde wies das Obergericht des Kantons Bern mit Beschluss vom 17. Januar 2023 ab. A. _____ wendet sich mit Beschwerde in Strafsachen ans Bundesgericht.

E. 2

Die Staatsanwaltschaft nahm das Verfahren mit der Begründung nicht an die Hand, dass die Strafanzeige verspätet erfolgt sei (Art. 31 StGB). Die Vorinstanz stützt diese Auffassung. Ergänzend führt sie unter anderem aus, dass der Ansicht des Beschwerdeführers, wonach die zur Anzeige gebrachten Straftaten fortbeständen, da sich der fragliche Bericht nach wie vor in den IV-Akten befinde, nicht gefolgt werden könne.

E. 3

Gemäss Art. 42 Abs. 1 BGG hat die Beschwerde an das Bundesgericht ein Begehren und deren Begründung zu enthalten. In der Beschwerdebegründung ist laut Art. 42 Abs. 2 BGG in gedrängter Form unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwiefern dieses Recht verletzt. Um diesem Erfordernis zu genügen, muss die beschwerdeführende Partei mit ihrer Kritik bei den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen (BGE 146 IV 297 E. 1.2; 140 III 86 E. 2). Für die Rüge der Verletzung von Grundrechten, einschliesslich der Anfechtung des Sachverhalts wegen Willkür (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG), gelten qualifizierte Rügeanforderungen (Art. 106 Abs. 2 BGG). Auf ungenügend begründete Rügen tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 147 IV 73 E. 4.1.2).

E. 4

Die vorliegende Beschwerde genügt diesen Vorgaben nicht. Sie enthält kein Rechtsbegehren und setzt sich mit den vorinstanzlichen Erwägungen nicht hinreichend auseinander. Der Beschwerdeführer beschränkt sich darauf, seine persönliche Sichtweise des Sachverhalts zu schildern, namentlich indem er geltend macht, in den digitalen Akten der IV würden ihm weiterhin Straftaten unterstellt. Weshalb die Vorinstanz, indem sie dieser Ansicht nicht folgt und zum Schluss gelangt, die Strafanzeige sei verspätet eingereicht worden, Recht verletzen sollte, zeigt der Beschwerdeführer nicht auf.

E. 5

Auf die Beschwerde wird im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht eingetreten. Die Gerichtskosten sind dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Seinem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege kann angesichts der Aussichtslosigkeit der Beschwerde nicht entsprochen werden (Art. 64 BGG). Seiner finanziellen Lage wird mit herabgesetzten Gerichtskosten Rechnung getragen (Art. 65 Abs. 2 und Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.